

JU Landesverband Braunschweig
 Gieselerwall 2
 38100 Braunschweig
<http://www.ju-lv-bs.de>

info@ju-sicherheitsforum.de
<http://www.ju-sicherheitsforum.de>

Nr. 1/2004

Terrorismus als Herausforderung für die Innere Sicherheit in Bund und Ländern

Innenminister Uwe Schünemann, MdL

Gefahrenpotenziale des modernen Terrorismus

Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika, denen über 3.000 unschuldige Menschen zum Opfer gefallen sind, hat die terroristische Bedrohung weltweit ein neue Dimension erreicht. Vorbereitung und Ausführung der Anschläge waren gekennzeichnet durch Brutalität, Menschenverachtung und ideologischen Fanatismus.

Die Aufarbeitung hat gezeigt, daß unser Land eingebunden war in das staatenübergreifende Netz logistischer Verknüpfungen und operativer Strukturen des islamistischen Extremismus und Terrorismus. Wir dürfen auch nicht zu schnell vergessen, daß drei der islamistischen Selbstmordattentäter in Deutschland studiert haben und sich hier unerkannt aufhalten konnten. Mit den Anschlägen des 11. September 2001 hat die neue Bedrohungslage nicht begonnen und sie hat noch nicht geendet.

Ich erinnere insbesondere an folgende Anschläge und Anschlagversuche nach dem 11. September:

- 11. April 2002: Tankwagenattentat auf die älteste Synagoge Nordafrikas auf der tunesischen Insel Djerba mit 19 Toten, davon 14 Deutsche. 20 deutsche Touristen werden teilweise schwer verletzt.
- 12. Oktober 2002: Bombenattentate auf Touristen-Diskotheiken auf Bali mit mehr als 190 Toten sowie ca. 300 Verletzten.
- 28. November 2002: Anschläge von islamistischen Selbstmordattentätern auf ein israelisches Touristenhotel in Kenia.
- 12. Mai 2003: Sprengstoffanschläge von islamistischen Selbstmordattentätern auf eine Ausländersiedlung in Riad, Saudi-Arabien, mit ca. 40 Toten.
- 16. Mai 2003: 14 Selbstmordattentäter verüben in Casablanca gleichzeitig 5 Bombenanschläge im Diplomatenviertel mit 41 Toten und über 100 Verletzten.

Auch in Deutschland gibt es ein nicht messbares Potenzial islamistischer Kämpfer mit internationalen Verbindungen, die die Bundesrepublik nicht nur als Ruhe- und Vorbereitungsraum, sondern auch als Ziel von Anschlägen ansehen. Dennoch ist Deutschland als mögliches Zielland eines

terroristischen Anschlags im Vergleich zu Staaten, wie beispielsweise die USA oder Großbritannien, eher nachrangig zu betrachten.

Wir wollen, daß Deutschland ein weltoffenes und gastfreundliches Land bleibt. Gerade deswegen müssen wir uns entschieden gegen religiös-fanatische und terroristische Bestrebungen schützen. Das liegt nicht nur im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger, sondern auch der überwiegenden Mehrheit der friedlich und gesetzestreu in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer.

Trotz aller Vorkehrungen werden wir allerdings nicht mit letzter Sicherheit verhindern können, daß sich bei uns gewaltbereite Extremisten und Terroristen aufhalten. Unsere Gesetze sollen aber einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, sie zu entdecken und entschlossen gegen sie vorgehen zu können.

Innenpolitische Konsequenzen

Es gab und gibt einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens darüber, dass es Aufgabe aller staatlichen Kräfte sein muß, der unverändert anhaltenden terroristischen Bedrohungslage mit effizientesten rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzutreten als das bisher der Fall war. Diesen parteiübergreifenden politischen Konsens machte das Terrorismusbekämpfungsgesetz, das so genannte Sicherheitspaket II, möglich.

Damit wurden zahlreiche Sicherheitsgesetze, darunter auch das Bundesverfassungsschutzgesetz an die neue Bedrohungslage angepaßt. Ungeachtet einer Initiative mehrerer Bundesländer, an der sich damals auch das niedersächsische Innenministerium enagiert beteiligte, gelang es 2001 leider nicht, die für das Bundesamt für Verfassungsschutz für erforderlich

angesehenen neuen Auskunftsbefugnisse gleichzeitig auch den Länderverfassungsschutzbehörden an die Hand zu geben. So wäre es möglich gewesen, die aktuellen Aufgaben- und Befugnisdefizite des Verfassungsschutzes der Länder bei der Aufklärung islamistisch-extremistischer Bestrebungen einheitlich zu beheben.

Teile der Bundesregierung sowie der Koalitionsfraktion widersetzten sich damals der Einsicht, daß nach der Ordnung des Grundgesetzes Verfassungsschutz als eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern konzipiert ist. Dies setzt die bundeseinheitliche Festlegung eines Mindestmaßes gemeinsamer Aufgaben und gleicher Befugnisse voraus. Ohne weitgehende Harmonisierung der rechtlichen Vorgaben können die Verfassungsschutzbehörden die Zusammenarbeitsverpflichtung nicht effektiv realisieren.

Mehr Sicherheit für Niedersachsen

Acht von 16 Bundesländern haben zwischenzeitlich ihre Verfassungsschutzgesetze - veranlasst durch das Sicherheitspaket II - novelliert. Auch die frühere niedersächsische Landesregierung hatte - nicht zuletzt aufgrund nachdrücklicher Aufforderungen der damaligen Opposition - mit den Arbeiten an der Novellierung begonnen.

Die CDU-geführte Landesregierung setzt diesen Weg jetzt zielstrebig fort. Sie hat mit einem Artikelgesetz die notwendige Modernisierung des Verfassungsschutzgesetzes, die Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des G-10-Gesetzes sowie die Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes auf den Weg gebracht. Das Gesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren, so daß mit einer zügigen Verabschiedung zu rechnen ist.

Um der neuen terroristischen Bedrohung des Islamismus oder vergleichbarer Bestre-

bungen Herr zu werden, sind insbesondere die Verfassungsschutzbehörden verstärkt auf die Nutzung moderner Informations- und Verwaltungssysteme angewiesen, die jedoch im wesentlichen bisher nur für den eigenen Bereich gestaltet und umfassend nutzbar sind. Für eine wirksamere Gewährleistung der inneren Sicherheit ist jedoch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Verbund der Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Dazu gehört der bessere Informationstausch mit Daten der Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, aber auch eine effizientere Überwachung neuer Formen der Telekommunikation.

Daher brauchen wir rechtliche Regelungen, die die erkannten Übermittlungs- und Nutzungshindernisse beseitigen. Dennoch werden wir immer einen hohen Standard datenschutzrechtlicher Vorschriften beibehalten. Niemand muß befürchten, daß er Opfer eines informationssüchtigen Staates wird. Ich bin der Überzeugung, die Menschen in unserem Land sehen auch nicht so sehr eine solche Gefahr des Mißbrauchs staatlicher Macht. Sie wünschen vielmehr, dass der Staat die notwendigen Instrumente erhält, um sie wirksamer vor terroristischen Bedrohungen zu schützen.

Die bereits angesprochene Reformierung des Verfassungsschutzgesetzes, des G-10-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes dient vornehmlich der Umsetzung des Sicherheitspaketes II in Landesrecht. Darüber hinaus sollen alle drei Gesetze an fachspezifische Entwicklungen angepaßt werden. Insbesondere durch die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes soll der niedersächsische Verfassungsschutz eine moderne, an die heutige Gefahrenlage angepaßte Rechtsgrundlage erhalten. Folgende wesentliche Änderungen sind eingebracht:

(1) Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

Für Finanzdienstleister, Postdienst- und Luftfahrtunternehmen sowie Telekommunikationsdienstleister wird eine Auskunftspflicht gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz eingeführt.

Die bislang in Niedersachsen fehlende Befugnis zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikel 13 Grundgesetz, also Bild- und Tonaufzeichnungen in "Räumen", wird jetzt gesetzlich geregelt. Denn in besonders gefahrenträchtigen und abgeschotteten Bereichen des politischen Extremismus reichen herkömmliche nachrichtendienstliche Mittel nicht aus, um die notwendige Informationsbeschaffung sicherzustellen.

Wegen der Schwere des Grundrechtseingriffs wird auf die hohen Voraussetzungen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach dem G-10-Gesetz Bezug genommen. Der Einsatz dieses neuen nachrichtendienstlichen Mittels ist nur gegenüber verdächtigen Personen zulässig. Gegenüber so genannten Berufsgeheimnisträgern soll er nur dann zulässig sein, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach dem G-10-Gesetz erfüllen.

Damit ist ein tragfähiger Kompromiß zwischen dem staatlichen Sicherheitsinteresse an einer verbesserten Informationsgewinnung für die Beobachtung und Abwehr verfassungfeindlicher Bestrebungen einerseits sowie den legitimen Interessen der Berufsgeheimnisträger andererseits erzielt worden.

Diese nachrichtendienstlichen Mittel werden ergänzt um die Befugnis für den Einsatz des so genannten IMSI-Catchers, der zur Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkgeräten und zur Ermitt-

lung der Geräte- und Kartennummer dient. Auch Angehörige gewaltbereiter ausländischer Gruppen nutzen zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummern solcher Geräte können daher nicht über einen Telefonnetzbetreiber festgestellt werden. Diese Angaben sind jedoch insbesondere für einen Antrag auf Anordnung der Telekommunikationsüberwachung nach dem G-10-Gesetz erforderlich. Erst mit der durch den IMSI-Catcher festgestellten Kartennummer läßt sich die zugehörige Telefonnummer bei dem Netzbetreiber ermitteln und eine Beschränkungsmaßnahme nach dem G-10-Gesetz beantragen.

(2) Gesetz zur Ausführung des G-10-Gesetzes

Die Neufassung dieses Gesetzes ist durch die Änderung des G-10-Gesetzes des Bundes erforderlich geworden. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen soll das bisherige Ausführungsgesetz aufgehoben und ein neues Stammgesetz geschaffen werden. Die Änderungen betreffen ausschließlich Verfahrensfragen, nicht die durch den Bund geregelten materiellen Eingriffstatbestände.

(3) Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Die Änderungen an diesem Gesetz sind im Wesentlichen durch das Sicherheitspaket II des Bundes veranlaßt. Eingeführt wird insbesondere der so genannte vorbeugende personelle Sabotageschutz. Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb lebens- bzw. verteidigungswichtiger Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen, müssen sich danach einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Lebenswichtige Einrichtungen sind z.B. Unternehmen der Daseinsvorsorge wie Wasser- und Energieanlagen sowie Banken und Unternehmen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens notwendig sind wie Tele-

kommunikation, Bahn und Post. Für alle Sicherheitsüberprüfungen wird eine Abfrage bei dem neu eingerichteten zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeführt.

Dies sind - knapp zusammengefaßt - die entscheidenden gesetzlichen Eckpunkte, die Niedersachsen auf den Weg gebracht hat. Darüber hinaus wird natürlich die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und die Koordination mit dem Bund eine Schlüsselrolle spielen. Alle Maßnahmen sind dabei vor dem Hintergrund zu sehen, dass die grenzüberschreitenden Strukturen islamistischer Terroristen nach wie vor existent und funktionsfähig sind.

Weitreichender Handlungsbedarf

Auf Bundes- und Länderebene wurden die Auswirkungen der Terroranschläge vom 11. September 2001 auf die Sicherheitslage in Deutschland gründlich analysiert. Nach einer Bestandsaufnahme arbeitete eine Projektgruppe unter Federführung des Bundeskriminalamtes umfangreiche Handlungsempfehlungen im Auftrag des Arbeitskreises "Innere Sicherheit" der Innenministerkonferenz aus. Ergebnis ist ein umfassender Katalog von Verbesserungen zur präventiven und repressiven Terrorismusbekämpfung.

Die angestrebten Optimierungen decken eine große Bandbreite ab. Die Empfehlungen betreffen neben dem Aufbau von besonderen polizeilichen Organisationen im Anschlagfall oder der verdeckten Informationsbeschaffung von Polizei und Verfassungsschutz auch ausländerrechtliche Fragen. Rechtliche Problembereiche bei erkannten ausländischen Gefährdern werden ebenso angesprochen und Lösungen empfohlen, wie die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden für Einbürgerungen.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Innenressorts der Länder und des Bundesinnenministeriums - wiederum unter niedersächsischer Federführung - begleitete die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Die Gruppe hat in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Bericht über den derzeitigen Stand der Umsetzung erstellt. Daraus wird ersichtlich, daß es Bund und Ländern in gemeinsamen Anstrengungen gelungen ist, konkrete Projekte umzusetzen oder einzuleiten.

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang:

- die Beschaffung von Pockenimpfstoffen für die gesamte Bevölkerung sowie die Vorbereitungen der Länder mit Pockenalarmplänen und organisatorischen Überlegungen zum Schutz der Bevölkerung.
- die Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Inbetriebnahme eines Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums und dem Aufbau des Deutschen Notfallvorsorge-Informationssystems.
- Auch der Aufbau des vierstufigen Hilfeleistungssystems, das endgültig auf der Grundlage der noch flächendeckend zu leistenden Gefährdungsabschätzungen umgesetzt wird, hat bereits begonnen.

In den kommenden Monaten wird insbesondere von Bedeutung sein:

- die Zusammenarbeit mit der Gesundheitsministerkonferenz, mit dem Ziel, eine geregelte Notfallbettenversorgung sicherzustellen und
- die Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz zu dem Thema "Ausbildung und Selbsthilfe als Bestandteil von Berufs- und schulischer Ausbildung".
- Außerdem sind die Entwicklung bei der Einführung eines bundeseinheitlich digitalen Funksystems und die Vereinfachung der Finanzierung des Zivilschutzes

sicherheitsrelevante Vorhaben, die es voranzutreiben gilt.

Ein Heimatschutzministerium nach amerikanischem Vorbild anzustreben, ist allerdings nach meiner Auffassung kein sinnvoller Vorschlag. Erstens handelt es sich um eine kostspielige Mammutbehörde, und zweitens verfügen wir über leistungsfähige Strukturen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes. Die Koordinierung untereinander ist verbesserungsfähig. Wo personelle und technische Schwachstellen vor allem im Bereich der ABC-Abwehr bestehen, müssen diese behoben werden - und zwar ohne Zeitverzug.

Damit komme ich zu einem letzten strittigen Punkt, den ich wenigstens skizzieren möchte: einen möglichen Einsatz der Bundeswehr im Innern. Es kann nicht darum gehen, das muß betont werden, klassische polizeiliche und militärische Einsatzbereiche zu vermengen. Ein Einsatz von Streitkräften im Innern kann nur die ultima ratio sein. Auf keinen Fall darf die Bundeswehr zu einer allgemein verfügbaren polizeilichen Notreserve mißbraucht werden. Das wäre verfassungrechtlich hochproblematisch, mit Blick auf unsere Geschichte unverantwortlich und aus praktischen sicherheitspolitischen Gründen widersinnig.

Dennoch sind im Zeichen des globalen Terrorismus Szenarien denkbar, wo die Sicherheitsbehörden im Innern an ihre Grenzen stoßen könnten. Für diese punktuellen Bereiche darf der Einsatz spezifischer Fähigkeiten, über die nur allein die Bundeswehr verfügt, nicht tabuisiert werden. Das betrifft beispielsweise Maßnahmen der Luftraumsicherung - für den denkbaren Fall einer Flugzeugentführung durch Terroristen - oder auch den Schutz kritischer Infrastruktur, z.B. von Kernkraftwerken.

Für diese Fälle sollte eine rechtliche klare Grundlage vorhanden sein, denn wir bewe-

gen uns häufig in einer verfassungsrechtlichen Grauzone. Daher halte ich - wie die meisten Innenpolitiker der Union - um der Rechtsklarheit willen eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes für unverzichtbar.

Eine Erweiterung des Einsatzspektrums der Bundeswehr muß mit der laufenden Streitkräftereform eng abgestimmt werden. An der Wehrpflicht ist festzuhalten. Sie muß - auch mit Blick auf denkbare Szenarien eines Streikräfteinsatzes im Innern - intelligent weiterentwickelt werden.

Ausblick

Die Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden bei der Terrorismusbekämpfung hat sich über Jahrzehnte hinweg bewährt. Die Polizeien der Länder, Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz, Zoll und Verfassungsschutzbehörden müssen weiterhin nachhaltig gemeinsam an einem Strang ziehen und sich ergänzen. Die Gefahr durch den islamistischen Terrorismus hat die Kooperation deutlich verstärkt.

Dabei wird es weiterhin darum gehen, die notwendigen Änderungen - auch wenn sie mit Verschärfungen oder Einschränkungen für Einzelne einhergehen müssen - stets so auszugestalten, daß die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit gewahrt wird. Aber wirkliche Freiheit wird es ohne Sicherheit nicht geben.

Uwe Schünemann, (39), ist Innenminister des Landes Niedersachsen und vertritt den Wahlkreis Holzminden als direkt gewählter Abgeordneter im niedersächsischen Landtag. Der vorliegende Beitrag beruht auf seiner Rede auf dem Rotenburger Sicherheitsforum der Jungen Union Niedersachsen am 8. November 2003.

Hinweis des Herausgebers:

Beiträge, die im Rahmen des „Forum Sicherheitspolitik“ erscheinen, entsprechen nicht notwendigerweise der Beschlusslage der Jungen Union Landesverband Braunschweig. Für die vertretenen Standpunkte sind ausschließlich die jeweiligen Autoren verantwortlich.